

## **Richtlinie der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV) zur Regelung der Voraussetzungen für die Gewährung von staatlichen Beihilfen für Maßnahmen der Tierkennzeichnung und für Beratungs- dienste, die mit der Tierkennzeichnung in einem Zusammenhang stehen**

(Geltungszeitraum 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2030)

### **1 Beihilfezweck**

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) gewährt auf Grund von § 7 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 9 des Hamburgischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)<sup>1</sup> nach Maßgabe dieser Richtlinie Beihilfen für bestimmte Maßnahmen, die zur Kennzeichnung von Tieren durchgeführt werden, und für Beratungsdienste, die in einem Zusammenhang mit diesen Maßnahmen stehen.

### **2 Rechtsgrundlagen**

Beihilfen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 14 Absatz 3 lit. a und Artikel 22 der Verordnung (EU) 2022/2472<sup>2</sup> gewährt. Rechtsgrundlage für die Tierkennzeichnung sowie die damit verbundenen Beratungsdienste ist die Verordnung (EU) 2016/429<sup>3</sup> i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035<sup>4</sup> und der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)<sup>5</sup>.

### **3 Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nach dieser Richtlinie**

#### **3.1 Begünstigte**

3.1.1 Begünstigte der Beihilfen sind ausschließlich Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) 2022/2472, die in der

<sup>1</sup> Hamburgisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG) vom 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 357) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 327 S. 1), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), zuletzt geändert am 25. Juli 2018 (ABl. EU L 272, S. 11), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>4</sup> Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission vom 28. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern (ABl. EU L 314, S. 115), zuletzt geändert am 21. September 2021 (ABl. EU L 438, S. 38), in der jeweils geltenden Fassung

<sup>5</sup> Viehverkehrsverordnung in der Fassung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert am 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057), in der jeweils geltenden Fassung

landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind. Im Falle von Hobbyhaltungen finden die Regelungen dieser Richtlinie analoge Anwendung.

- 3.1.2 Beihilfen werden ausschließlich für Tierarten gewährt, die nach § 12 AGTierGesG beitragspflichtig zur Tierseuchenkasse der FHH sind. Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist neben der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie die ordnungsgemäße Meldung des Tierbestandes bei der Tierseuchenkasse der FHH und die rechtzeitige und vollständige Zahlung der Beiträge zur Tierseuchenkasse der FHH.
- 3.1.3 Die von der Kennzeichnung betroffenen Tiere müssen sich zum Zeitpunkt dieser Maßnahmen oder zum Zeitpunkt der Beratung in Hamburg befunden haben.
- 3.1.4 Für Unternehmen in Schwierigkeiten (Artikel 2 Nummer 59 der Verordnung (EU) 2022/2472) werden keine Beihilfen nach dieser Richtlinie gewährt.

## **3.2 Versagung, Rückforderung**

- 3.2.1 Ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen, ist die Gewährung einer Beihilfe nach dieser Richtlinie nicht zulässig.
- 3.2.2 Werden nachträglich Umstände bekannt, die zum Leistungsausschluss oder zu einer Leistungsminderung geführt hätten oder führen oder verstößt die Beihilfeempfängerin oder der Beihilfeempfänger gegen eine Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe, hat die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger auf Anforderung der FHH die erbrachten Leistungen unverzüglich zurückzuzahlen.

## **3.3 Umfang der Beihilfe**

### **3.3.1 Tierkennzeichnung**

Die FHH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Beihilfe von vierzig Prozent der Kosten der Ohrmarken zum Zwecke der amtlichen Kennzeichnung von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, die dem Tierhalter auf Antrag zugeteilt werden, soweit Unionsrecht, Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes die Kennzeichnung und Registrierung vorschreiben. Die Höhe der Beihilfe darf nicht den Schwellenwert von 600.000 EUR vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben pro Unternehmen und Investitionsvorhaben überschreiten. Dieser Schwellenwert darf nicht durch eine künstliche Aufspaltung umgangen werden.

## 3.3.2 Beratungsdienste

Die FHH gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Beihilfe von einhundert Prozent für die Kosten, die der einzelnen Tierhalterin bzw. dem einzelnen Tierhalter für die Zuteilung der Ohrmarken nebst Beratung und für die elektronische Anzeige von Bestandsveränderungen und Übernahmeanzeigen nach der Verordnung (EU) 2016/429, gegebenenfalls i.V.m. §§ 29, 25 und 40 ViehVerkV, entstehen.

Der ausgewählte Beratungsdienstleister muss über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen, unparteiisch sein und darf sich in keinem Interessenkonflikt befinden.

Die Beratungsdienste können auch von Erzeugergruppierungen oder -organisationen (Artikel 2 Nr. 46 Verordnung (EU) 2022/2472) unter den nachfolgenden Bedingungen geleistet werden:

- Die Mitgliedschaft in den genannten Gruppierungen und Organisationen darf keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Dienste sein.
- Die Beiträge von Nichtmitgliedern zu den Verwaltungskosten der Gruppierungen und Organisationen sind auf diejenigen Kosten begrenzt, die für die Erbringung der Beratungsdienste anfallen.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Beihilfen für Beratungsdienste dürfen 100 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten und sind auf 25.000 Euro je Dreijahreszeitraum begrenzt.

3.3.3 Die Mehrwertsteuer ist nicht beihilfefähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

3.3.4 Nach dieser Richtlinie gewährte Beihilfen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen.

3.3.5 Bei der Prüfung, ob die in dieser Richtlinie genannten Schwellenwerte und festgelegten Beihilfehöchstintensitäten und Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, sind die für die geförderte Tätigkeit oder das geförderte Vorhaben insgesamt gewährten staatlichen Beihilfen zu berücksichtigen.

## 4 Verfahren

- 4.1 Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist schriftlich vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Behörde (BJV) zu stellen.
- 4.2 Bei der Antragstellung ist das von der BJV zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden und die in diesem Formblatt genannten Termine und Fristen einzuhalten. Der Beihilfeantrag muss mindestens die in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Angaben enthalten.
- 4.3 Die Beihilfen für Beratungsdienste werden in Form einer bezuschussten Dienstleistung gewährt.

## 5 Jahresbeihilfebericht

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2022/2472 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission jährlich einen Bericht über die in den einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen sowie über die betroffenen Tierseuchen. Die FHH, vertreten durch die BJV, kommt dieser Berichtspflicht über das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nach.

## 6 Transparenzverpflichtung

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass bei Beihilfempfängerinnen und Beihilfeempfängern, die in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätig sind, für jede Einzelbeihilfe über 10.000 Euro die Informationen nach Anhang II der Verordnung (EU) 2022/2472 auf einer zentralen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

## 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt unter Beachtung der in Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Anforderungen zum 1. Juli 2023 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 2030 außer Kraft.